

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX XX  
XXXXX XXXXXXXXXXXXX

An das

Verwaltungsgericht XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX XX  
XXXXX XXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX, XX.05.2016

**Verwaltungsrechtssache**

**XXXXXXXXX ./.. XXXXXdeutscher Rundfunk, Az.: XXXXXXXXX**

**Ihr Schreiben vom XX.04.2016 mit dem Schreiben des Beklagten vom XX.04.2016,  
meine Stellungnahme dazu**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Schreiben vom XX.04.2016 schreibt der Beklagte: "Auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nach mündlichen Verhandlungen am 16./17. März 2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren bestätigt, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird (BVerwG 6 C 6.15; BVerwG ...)".

Hierzu möchte ich Folgendes anmerken:

1. Meines Wissens gab es an den genannten Terminen nicht 18, sondern nur 14 Verfahren bezüglich des Rundfunkbeitrags, auch nennt der Beklagte in seinem Schreiben selbst nur 14 Aktenzeichen.
2. In den vom Beklagten genannten Verfahren am 16./17. März 2016 wurden viele Punkte, die in meiner Klage vom XX.11.2015 und den dazugehörigen Begründungen angeführt werden, gar nicht verhandelt.
3. Das Bundesverwaltungsgericht verweigert die Rechtsprechung nach geltendem Recht.

In der Pressemitteilung zu den Revisionsverfahren vom 16. und 17. März 2016 behauptet das

Bundesverwaltungsgericht: "Der Rundfunkbeitrag wird nicht wie eine Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können."

(<http://bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=21>)

Damit verkennt es jedoch die Urteile der Kollegen anderer Gerichte, die Hinweise der Anwälte in der Verhandlung sowie auch die eigene Rechtsprechung – Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 09.12.1998, Az. 6 C 13/97: "Die an das Bereithalten von Empfangsgeräten anknüpfende Rundfunkgebühr ist nach § 11 Abs. 1, Halbs. 2 RStV 1991 die vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ob es sich bei der Rundfunkgebühr um eine 'Gebühr' im klassischen Sinne, um eine 'Gebühr mit Beitragscharakter' oder aber schlicht um einen 'Beitrag' im eigentlichen Sinne handelt, ist umstritten und bedarf auch hier keiner Klärung. Die Einordnung ist eine Frage des Landesrechts. Denn die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk einschließlich der Rundfunkfinanzierung liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Für die Überprüfung der Abgabe auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesverfassungsrecht ist ihre Einordnung unerheblich. Aus der Sicht des Bundesrechts ist allein entscheidend, dass die Art der Finanzierung einerseits (rundfunkrechtlich; vgl. BVerfGE 90, 60, 87 ff.) den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 GG an eine funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und andererseits (abgabenrechtlich) rechtsstaatlichen Anforderungen einschließlich des aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gebots der Gleichheit aller Bürger vor den öffentlichen Lasten genügt (vgl. BVerfGE 90, 60, 105 f.). Beides ist der Fall (nachstehend bb))."

Wenn die Abgabe eine "Finanzierungsfunktion" hat, kann sie nicht "Entgelt für eine Gegenleistung" sein.

Dass die Abgabe kein "Entgelt für eine Gegenleistung" ist, besagt auch das höchstrichterlich gesprochene zweite Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG 2. Rundfunkentscheidung (BVerfG, Urteil v. 27.07.1971, Az. 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68, <http://tmd.in/u/81>): "Wie sehr der Rundfunk als eine Gesamtveranstaltung behandelt wird, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Länder in verschiedenen Staatsverträgen die Zusammenarbeit der Anstalten, den Finanzausgleich und die gemeinsame Finanzierung eines Zweiten Deutschen Fernsehens vorgesehen haben. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht auf die Anstalt seines Landes beschränkt, im Fernsehen schon wegen der Zusammenarbeit der Anstalten und im Rundfunk infolge der Reichweite des Empfangs. Die für das Bereithalten des Empfangsgeräts zu zahlende 'Gebühr', die der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung. (...)

Dies hat zur Folge, dass die Rundfunkanstalten als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts 'gelten', obwohl sie in Wirklichkeit nicht Betriebe gewerblicher Art sind, und dass die Gebühren, obwohl sie nicht als Entgelt für die durch den Rundfunk gebotenen Leistungen im Sinne eines Leistungsaustausches betrachtet werden können, der Umsatzsteuer unterworfen werden."

Das Bundesverwaltungsgericht hält sich weder an die eigene noch an die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist aufgrund der Klageabweisung vom 18.03.2016 zu erwarten, dass auch im noch ausstehenden schriftlichen Urteil...

- die fehlende sachgemäße Differenzierung nach Nutzern und Nichtnutzern der öffentlich-rechtlichen Medienoption
- das vollkommen ungeeignete Typisierungsraster, welches nicht einmal in der Lage ist, zwei Hauptgruppen - Nutzer und Nichtnutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - voneinander zu trennen

- die rechtlich unzulässige Anknüpfung einer unsozialen und unausweichlichen Pauschalabgabe an das existenzielle Gut "Wohnen"
- die unzulässig grobe Ungleichbehandlung von Alleinwohnenden gegenüber Mehrpersonenhaushalten
- die rechtlich unzulässige Anwendung einer - entgegen der Wirklichkeit - lediglich unterstellten und unwiderlegbaren Fiktion (Vermutung) der Nutzung einer vorgesetzten öffentlich-rechtlichen Medienoption
- die komplette Auflösung des "besonderen Vorteils" einer zahlenden Gruppe gegenüber einer nicht beitragspflichtigen Allgemeinheit und
- die Verletzung des Grundrechts der ungehinderten Unterrichtung nach Art. 5 Grundgesetz durch eine finanzielle Teilhinderung

...vom Gericht nicht erkannt werden. Das Bundesverwaltungsgericht verweigert somit die Rechtsprechung nach geltendem Recht.

4. Das Bundesverwaltungsgericht war in den Verfahren am 16./17. März 2016 zur Rechtsprechung in dieser Sache gar nicht zuständig, siehe § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO: "Zuständig sind die Verwaltungsgerichte für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art." Der Gegenstand der Klage war jedoch eindeutig verfassungsrechtlicher Art.

5. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Verfahren am 16./17. März 2016 wurde den Parteien wahrscheinlich noch nicht einmal schriftlich zugestellt. Mindestens ein Kläger dieser Verfahren wird in Berufung bis zum Bundesverfassungsgericht gehen, und auch einige von den anderen Klägern haben bereits angekündigt, nach Vorlage des schriftlichen Urteils Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Dieses sollte einem promovierten Mitarbeiter des Justitiariates des XDR eigentlich bewusst sein, und es verwundert mich deshalb sehr dass er auf diese noch nicht endgültig rechtskräftig beschiedenen Verfahren und Urteile verweist.

6. Wie bereits in meiner Klagebegründung erwähnt, werden am 15. Juni 2016 weitere Klagen bezüglich der fraglichen Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt:

BVerwG 6 C 34.15 - OVG Münster, 2 A 499/15 - VG Minden, 11 K 2359/14  
 BVerwG 6 C 35.15 - OVG Münster, 2 A 355/15 - VG Arnsberg, 8 K 726/14  
 BVerwG 6 C 37.15 - OVG Münster, 2 A 324/15 - VG Arnsberg, 8 K 1787/14  
 BVerwG 6 C 40.15 - OVG Münster, 2 A 1667/15 - VG Minden, 11 K 1696/14  
 BVerwG 6 C 41.15 - OVG Münster, 2 A 808/15 - VG Köln, 6 K 7139/14  
 BVerwG 6 C 47.15 - OVG Münster, 2 A 892/15 - VG Düsseldorf, 27 K 9590/13  
 BVerwG 6 C 48.15 - OVG Münster, 2 A 2583/14 - VG Minden, 11 K 2865/13  
 BVerwG 6 C 51.15 - OVG Münster, 2 A 812/15 - VG Köln, 6 K 2599/14

Weiterhin gibt es bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages noch die Verfahren BVerwG 6 C 12.15, 6 C 13.15, 6 C 14.15 und 6 C 49.15, für die noch kein Verhandlungstermin feststeht.

Auch am Bundesverfassungsgericht wird es außer den bereits genannten Verfassungsbeschwerden zu den Verfahren vom 16./17. März 2016 ein weiteres Verfahren (Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitrag, BVerfG Az.: 1 BvR 2666/15, ehemaliges Aktenzeichen

im allgemeinen Register: AR 1409/15) bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags geben, für welches es ebenfalls noch keinen Verhandlungstermin gibt.

Wie ich bereits in meiner Klagebegründung und den anderen Schreiben bemerkt habe, macht es aus rechtlicher Sicht aufgrund dieser noch nicht gefällten höchstrichterlichen Urteile bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages Sinn, das Verfahren ruhen zu lassen bis dort in höchster Instanz darüber entschieden wurde.

Da der Beklagte außerdem in seinem Schreiben vom XX.04.2016 immer noch nicht die Rechtsgrundlage für die durch den sogenannten Beitragsservice in Köln erfolgte Direktanmeldung genannt hat, gehe ich unabhängig von den anderen genannten Gründen davon aus dass die Direktanmeldung rechtswidrig erfolgt ist, und somit der gesamte Verwaltungsakt, um den es in dieser Klage geht, nichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Xxxxxxx XXXXXXXXX

Anlage:

Zweite Ausfertigung dieses Schreibens für den Beklagten